

## **PersonalRAT**

### **SHK und das Werkstudentenprivileg**

Studierende können während der Dauer ihres Studiums als Studentische Hilfskraft (SHK) arbeiten. Sie genießen dann das sogenannte Werkstudentenprivileg.

Das Werkstudentenprivileg bedeutet Versicherungsfreiheit bei der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn ordentlich immatrikulierte Studierende im Sinne der Sozialversicherung neben dem Studium eine geringfügige Beschäftigung ausüben, dabei aber Zeit und Arbeitskraft überwiegend für das Studium aufwenden. Laut einem Urteil des Bundessozialgerichtes ist die Zeit auf weniger als 20 Stunden Arbeit pro Woche in der Vorlesungszeit begrenzt. Hat ein Student mehrere Beschäftigungen, ob beim gleichen oder anderen Arbeitgeber, sind die wöchentlichen Arbeitsstunden zusammenzurechnen. Wird die 20-Stunden-Grenze überschritten, erlischt das Werkstudentenprivileg und damit die Versicherungsfreiheit, das bedeutet, dass die Sozialversicherungen abgeführt werden müssen.

An der TU Dresden werden SHK-Verträge nur über maximal 19 Stunden pro Woche vergeben. Üben Studierende noch eine Beschäftigung bei einem oder mehreren anderen Arbeitgeber(n) aus, müssen sie versichern, dass die Arbeitszeit **insgesamt** nicht über 19 Stunden pro Woche steigt. Zu dieser Aufklärung sind die Arbeitgeber verpflichtet. Wird diese Pflicht versäumt und festgestellt, dass die Arbeitszeit pro Woche die 19-Stunden-Grenze überschreitet, kann dies zum Verlust des Werkstudentenprivilegs und zu einer auch rückwirkenden Nachzahlung aller Sozialversicherungsbeiträge führen.

Von dieser Regel gibt es zwar Ausnahmen, jedoch agiert die TU Dresden sehr restriktiv: Wer als SHK an der TU Dresden arbeiten möchte, darf 19 Stunden pro Woche Arbeit nicht überschreiten, weder in der vorlesungsfreien Zeit noch in den Abend- oder Nachtstunden.

#### Rechtsquellen:

Urteil Bundessozialgericht vom 11.11.2003 – B12KR 24/03R

Spitzenorganisation der Sozialversicherungen - Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten vom 23.11.2016

§ 7 Abs. 1 SGB V	Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung
§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	Geringfügige Beschäftigung
§ 27 SGB III	Versicherungsfreie Beschäftigte – Arbeitsförderung
§ 6 SGB V	Versicherungsfreiheit Krankenversicherung
§ 1 (2) 1 SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
§ 10 (1) 5 SGB V	Familienversicherung
§§ 20 (1) 2 Nr. 1 SGB XI	Versicherungspflicht